

# MESSEREGLEMENT

## Messe Bauen+Wohnen, Tägerhard Wettingen

### 1. Zulassung

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben würden.

### 2. Zuteilung der Ausstellungsfläche und des Standorts

Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Ausstellungsfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Platzzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers sind unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Platzzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Platzzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 5 Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Platzzuteilung als angenommen. Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Ausstellungsfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ein sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebender Differenzbetrag der Miete der Ausstellungsfläche wird dem Aussteller gutgeschrieben oder belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Messeleitung haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Ausstellungsfläche ergeben.

### 3. Standgestaltung, Ein- und Ausräumen

Die maximale Bodenbelastung beträgt 300 kg/m<sup>2</sup>, die normale Standhöhe ist 2.50 m. Maximalgrösse der Ausstellungsgüter beträgt 1,80 m für die Breite und 1,80 m für die Höhe. Überschreitung dieser Grösse ist nur nach Absprache mit der Messeleitung möglich. Ausstellungshallen und provisorische Vorbauten dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

### 4. Standbauten über 2,50 Meter Höhe

Bauten über 2,50 Meter bis 5,00 Meter Höhe sind möglich, sofern es die Messehalle zulässt, müssen aber auf allen Seiten gestaltet respektive verkleidet werden. Die Rückwände zu den Nachbarständen müssen neutral weiss gestaltet sein. Auf schriftlichen Antrag inkl. Planskizze kann die Messeleitung Standbauten ab 5,00 Meter erlauben, sofern es die Messehalle zulässt.

### 5. Bodenbelag

Bodenbeläge sind mit speziellen, restlos entfernbaren Klebebänder zu verlegen. Selbstklebende Bodenbeläge sind verboten. Schäden am Hallenboden oder das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebändern werden in Rechnung gestellt.

### 6. Bohrungen

Es ist absolut verboten, Bohrungen oder Schlitze auf den Eisfeldern oder dem Messengelände zu machen. Insbesondere auf den Eisfeldern besteht bei Missachtung ein grosses gesundheitliches Risiko, da sich im Bodenaufbau Ammoniak befindet. Bei Missachtung wird jegliche Haftung ausgeschlossen und die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

### 7. Standreinigung

Die Reinigung des Standes ist Sache der Ausstellenden. Die Ausstellenden haben die Möglichkeit ihren Abfall in Säcken am Abend jeweils nach Messeschluss im Gang zu deponieren. Der Abfall wird über Nacht abgeführt.

**Kosten für die allgemeine Abfallentsorgung** pauschal:

bis 25 m<sup>2</sup> Standgrösse CHF 25.-

von 26 bis 50 m<sup>2</sup> Standgrösse CHF 45.-

ab 51 m<sup>2</sup> Standgrösse CHF 80.-

Standbaumaterial, Teppiche etc. können auf der Messe nicht entsorgt werden! Über die Bauleitung kann eine Entsorgung gegen Entgelt organisiert werden.

**8. Höhere Gewalt**

Bei Vorliegen zwingender Gründe, im Falle höherer Gewalt oder aus wirtschaftlichen Gründen ist die Messeleitung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern politische oder wirtschaftliche Ereignisse, oder generell höhere Gewalt die Durchführung einer Messe verunmöglichen, lehnt die Messeleitung jede Haftung ab und der Mieter hat weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

**9. COVID-19-Massnahmenkatalog für die Messen der ZT Fachmessen AG**

Der auf dem COVID-19-Rahmenschutzkonzept des Messestandortes basierende Massnahmenkatalog (ersichtlich auf [www.messe-aargau.ch](http://www.messe-aargau.ch)) ist integrierter Bestandteil dieses Messereglements. Der Aussteller anerkennt es in allen Punkten und setzt die verbindlichen Massnahmen um.

**10. Rücktritt**

Bei einer Absage der Messe aufgrund COVID-19 Massnahmen entstehen dem Aussteller keine Kosten. Die Messeorganisation haftet nicht für Kosten, die dem Aussteller durch eine Absage der Messe entstanden sind.

Tritt ein Aussteller von der Ausstelleranmeldung zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag. Wenn jedoch ein bereits zugeteilter Stand innert 10 Tagen weitervermietet werden kann, wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe nur ein Betrag in der Höhe von 1/3 der Standmiete belastet, zahlbar sofort bei Bewilligung des Rücktrittes.

**11. Zahlung der Standmiete**

Innert 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung. Wird ein Stand erst 30 Tage vor Messebeginn oder später bestätigt, ist die Standmiete innert 10 Tagen zahlbar, bzw. immer vor der Messe. Die Rechnungen für Nebenkosten (Schlussrechnungen) sind innert 10 Tagen zahlbar. Aussteller, welche ihren Stand einen Monat vor Messebeginn noch nicht bezahlt haben, werden nicht zugelassen, und ihr Stand wird an Interessenten weitergegeben.

**12. Bewachung**

Die Messeleitung ist für die allgemeine Bewachung des Ausstellungsraumes besorgt. Die Bewachung der Stände ist Sache der Aussteller.

**13. Feuerpolizeiliche Vorschriften**

An allen Ständen in den Hallen/Zelten ist Feuer mit offenen Flammen verboten.

**Fluchtwege und Notausgänge:**

Notausgänge dürfen nicht verstellt und müssen auf der vollen Breite frei zugänglich sein. Die Notausgänge müssen jederzeit und für jedermann benutzbar und zu öffnen sein. Fluchtwege müssen in voller Länge und Breite jederzeit frei sein und dürfen in keiner Art und Weise versperrt werden.

**Dekorationen:**

Es dürfen nur schwer entflammable Materialien (Brandkennziffer 5.1) verwendet werden. Der Einsatz von Kunststofffolien, -netze usw., welche brennen oder heiss abtropfen, ist verboten.

**Flüssiggas, (Bio-) Ethanol, Butan, Propan u.w.:**

Die Verwendung von Flüssiggas, (Bio-) Ethanol, Butan, Propan u.w. ist in den Hallen/Zelten verboten. Über die Verwendung im Freigelände entscheidet die Feuerpolizei auf Anfrage des Ausstellers.

Zufahrten:

Die Zufahrten für Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeuge rund um die Hallen/Zelte sind stets freizuhalten. Fahrzeuge, die den Einsatz der Notfallorganisationen behindern, können durch die Polizei oder Messeleitung abgeschleppt werden.

Feuerwerk:

Das Abbrennen oder Anzünden von Feuerwerk, Fackeln oder anderen pyrotechnischen Gegenständen oder Einrichtungen ist grundsätzlich verboten.

#### **14. Aufbau**

##### **Auf den Eisfelder**

Das Überfahren der Eisfelder darf nur über die Schwerlastplatten erfolgen. Sollte ein Schaden auftreten, ist dieser sofort zu melden, da Lebensgefahr besteht durch austretendes Ammoniak. Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

##### **Auf dem Freigelände (Strasse)**

Absperrungen dürfen nicht entfernt oder verschoben werden. Jegliche Belagsschädigung ist untersagt. Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

##### **In der Halle 1 und 2**

Auf dem Teppichschutzbelag darf nicht direkt geschnitten werden, weil hochwertige Bodenbeläge darunter liegen. Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

#### **15. Abbau der Stände nach Messeschluss**

Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Mit dem Ausräumen am Schlußtag darf nicht vor Messeschluss begonnen werden.

#### **16. Frist für den Standbau**

Der Auf- und Abbau der Stände muss innerhalb der von der Messeleitung festgelegten Frist vorgenommen werden. Vor oder nach diesem Zeitpunkt hat die Messeleitung das Recht, ohne Vorwarnung Arbeiten zu Lasten des Ausstellers ausführen zu lassen. Kosten, die durch den nicht fristgerechten Auf- oder Abbau verursacht werden, gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Messeleitung ist berechtigt, Ausstellungsgut zurückzubehalten bis alle Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber der Messe erfüllt sind.

#### **17. Abhängungen**

Abhängungen sind Hängevorrichtungen, welche an der Hallenkonstruktion befestigt werden. Es ist dem Aussteller nicht erlaubt, Teile der Standkonstruktion, Hilfsmittel wie Leuchten und Lampen sowie Dekorationen direkt an der Hallenkonstruktion zu befestigen. Ausnahmen davon müssen mit der Messeleitung abgesprochen werden.

#### **18. Versicherung**

Versicherung ist grundsätzlich Sache des Ausstellers. Die Messeleitung haftet weder für Diebstahl noch für Sachbeschädigungen. Eine Versicherung kann durch die Allianz Suisse abgeschlossen werden (Anmeldung per Online Shop im Modul 5).

#### **19. Rauchverbot** in allen Hallen.

#### **20.** Die Messe Bauen+Wohnen ist eine Veranstaltung der ZT Messen AG.

#### **21. Gerichtsstand** Baden